

Verfahrensordnung

In der Fassung vom 14.12.2018

Auf Grundlage der Zielsetzungen gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW (Kooperationsvereinbarung) und auf Basis der Ermächtigung in § 5 dieser Kooperationsvereinbarung gibt sich die Digitale Hochschule NRW (DH-NRW) zur Organisation der kooperativen Zusammenarbeit ihrer Gremien diese Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung regelt gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung die Zuständigkeiten und Aufgaben der entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten der DH-NRW mit Ausnahme des bereits in § 6 der Kooperationsvereinbarung definierten Vorstandes¹.

§ 1 Vorstand

(1) Aufgabe

Der Vorstand entscheidet über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH-NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin. Er verantwortet die Arbeit der DH-NRW gegenüber den Mitgliedshochschulen und dem Land im Wege der Aussprache von Empfehlungen² und Stellungnahmen³.

1 Der Übersichtlichkeit halber gibt § 1 der Verfahrensordnung den Wortlaut des § 6 der Kooperationsvereinbarung wieder.

2 Empfehlungen des Vorstands der DH-NRW sind Vorschläge über die Ergreifung und die Art und Weise der Durchführung von Kooperationsvorhaben im Handlungsspektrum der DH-NRW.

3 Stellungnahmen des Vorstands der DH-NRW sind Erläuterungen zu laufenden Kooperationsvorhaben auf Nachfrage einer oder mehrerer Mitglieder, der Landesregierung oder eines ihrer Ministerien.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus insgesamt 10 Vertreterinnen und Vertretern der Landesrektorenkonferenzen, der Kanzlerkonferenzen und des MKW.

Im Einzelnen sind dies:

- ein/e Rektorin/Rektor oder Kanzlerin/Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen, mandatiert durch die LRK und Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen
- ein/e Rektorin/Rektor/Präsidentin/Präsident der Fachhochschulen, mandatiert durch die LRK der Fachhochschulen
- zwei Rektorinnen/Rektoren/Präsidentinnen/Präsidenten der Universitäten, mandatiert durch die LRK der Universitäten
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, mandatiert durch die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler
- ein/e Kanzlerin/Kanzler/Vizepräsidentin/Vizepräsident der Fachhochschulen, mandatiert durch die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW
- drei Vertreterinnen/Vertreter des MKW.

Die Kanzlerin/der Kanzler der FernUniversität in Hagen hat aufgrund der organisatorischen Einbindung der Geschäftsstelle in die FernUniversität in Hagen im Vorstand einen Gaststatus, sofern sie/er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

(3) Verfahren

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschulrektor/innen bzw. Präsidenten/innen für die Dauer von 4 Jahren je eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertretung.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beschließen.

Soweit die Kooperationsvereinbarung oder die Verfahrensordnung keine qualifizierte Mehrheitsentscheidung vorsehen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Experten mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

§ 2 Programmausschuss

(1) Aufgabe

Der Programmausschuss berät den Vorstand auf fachlich-inhaltlicher Ebene zu allen Thematiken im Spektrum der in § 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Handlungsfelder und ihren Interdependenzen. Seine Aufgabe umfasst damit:

- aktuelle Themen zu bewerten und künftige Themen zu identifizieren
- dem Vorstand Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten als Grundlage für dessen Empfehlungen:
 - zum Aufsatz von Förderlinien,
 - zur Förderung kooperativer Maßnahmen und Services für die Etablierung und Erweiterung einer hochschulübergreifenden „digitalen Serviceinfrastruktur“.
- Anregung und Führung eines hochschulübergreifenden und interdisziplinären Diskurses

Der Programmausschuss fungiert als Drehscheibe des hochschulübergreifenden Diskurses zur strategischen Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen der Mitglieder und berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse. Er wird nicht operativ tätig.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Programmausschuss ständige und/oder temporäre Arbeitsgruppen auch mit externer Beteiligung einrichten und auflösen. Der Programmausschuss entscheidet über die Besetzung dieser Arbeitsgruppen eigenständig. Die Arbeitsgruppen berichten dem Programmausschuss und unterbreiten ihm Vorschläge zum jeweiligen Themenfeld.

(2) Zusammensetzung

Der Programmausschuss besteht aus neun fachlichen Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der Mitglieder unter Beteiligung einer jeden Hochschulart sowie einer mandatierten Vertreterin/einem mandatierten Vertreter des MKW.

Das Gremium wird wie folgt besetzt:

- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Studium & Lehre“, mandatiert durch die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften der Prorektorinnen/Prorektoren bzw. Vizepräsidenteninnen/Vizepräsidenten für Studium und Lehre an den Universitäten und Fachhochschulen
- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Forschung“, mandatiert durch die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften der Prorektorinnen/Prorektoren bzw. Vizepräsidenteninnen/Vizepräsidenten für Forschung an den Universitäten und Fachhochschulen

- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Teilthema „digitale administrative Prozesse“ des Handlungsfeldes „Infrastruktur & Management“, mandatiert durch die Kanzlerkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen
- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Teilthema „digitale Infrastruktur“ des Handlungsfeldes „Infrastruktur & Management“, mandatiert durch das IKM-Gremium
- Ein Mitglied mit einer Ausrichtung auf die Handlungsfelder „Studium & Lehre“ und/oder „Forschung“, mandatiert durch die Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen
- Ein Mitglied von Seiten des MKW, mandatiert durch das MKW

Aus seiner Mitte wählt der Programmausschuss für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Sprecherin/der Sprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertretung vertreten die Positionen des Programmausschusses gegenüber dem Vorstand.

(3) Vorschlagsfindung

Vorschläge für die Gegenstände seiner Beratung erhält der Programmausschuss aus seiner Mitte sowie seitens folgender hochschulübergreifend organisierter Gruppen (Input-Gruppen):

- Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- Landesweit hochschulübergreifend organisierte Arbeitsgemeinschaften der Prorektorinnen/Prorektoren und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- IKM-Gremium
- Arbeitskreis der Leiter Wissenschaftlicher Rechenzentren in NRW (ARNW), Arbeitskreis der Leiter der Datenverarbeitungszentralen an den Fachhochschulen (DVZ-Leiter), Datenverarbeitungsprojektgruppe (DV Pro), CIO der Kunst- und Musikhochschulen, Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen (VRZ)
- Arbeitsgemeinschaften der Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken (AG UB, AG FHB), Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Musikhochschulbibliotheken, Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz)
- Gruppe der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen in NRW

Ausgehend von diesen Vorschlägen führt der Programmausschuss den Diskurs handlungsfeldübergreifend und wertet sie unter Berücksichtigung der Interdependenzen der Mandate seiner Mitglieder aus. Er spiegelt damit die Breite der ihm von den organisierten Hochschulgruppierungen vermittelten Entwicklungsbedarfe und Kooperationsanliegen wider.

Die Federführung bei der Formulierung von Vorschlägen liegt bei der Sprecherin/dem Sprecher und deren/dessen Stellvertretung. Die Sprecherin/der Sprecher leitet die Sitzungen des Programmausschusses. Der Programmausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Programmausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 3 IKM-Gremium

(1) Aufgaben

Das Gremium der Beauftragten für Information, Kommunikation und Medien (IKM-Gremium) ist die organisierte Vertretung der Mitglieder in den Bereichen Informationsmanagement und Informationsinfrastrukturen.

Die Aufgabe des IKM-Gremiums besteht darin:

- als Kompetenznetzwerk seine Expertise in den hochschulübergreifenden Austausch der Mitglieder untereinander, als auch zwischen den Mitgliedern und den Gremien der DH-NRW einzubringen und diesen damit zu befördern
- die jeweiligen Entwicklungsstände und Entwicklungstendenzen im Digitalisierungskontext der Mitglieder zu beobachten und zu bewerten
- dem Programmausschuss die Ergebnisse der Beobachtungen und Bewertungen im Wege der Aussprache von Stellungnahmen zu kommunizieren und ihn damit zu beraten
- den Diskurs innerhalb der DH-NRW in die Mitglieder zurück zu koppeln

(2) Zusammensetzung

Die Hochschulleitungen benennen und mandatieren bis auf Widerruf eine/n IKM-Beauftragte/n für ihre Hochschule. Die/der IKM-Beauftragte vertritt das jeweilige Mitgliedshochschulen im IKM-Gremium.

Das IKM-Gremium wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zwei Vertreterinnen/Vertreter, die als Fachexpertinnen/Fachexperten für das Teilthema „digitale Infrastruktur“ des Handlungsfeldes „Infrastruktur & Management“ in den Programmausschuss entsandt werden.

Die Organisation der Zusammenarbeit innerhalb des IKM-Gremiums regeln die IKM-Beauftragten selbst.

§ 4 Geschäftsstelle

In Verantwortung gegenüber dem Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle die Arbeit der Gremien der DH-NRW, insbesondere bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und dieser Verfahrensordnung. So organisiert und dokumentiert sie u.a. die Sitzungen der Gremien und richtet Veranstaltungen aus. Zudem unterbreitet sie dem Vorstand und Programmausschuss bei Bedarf Vorschläge zur Organisation der Abläufe innerhalb der DH-NRW. Sie bereitet die einzelnen Tagesordnungspunkte des Vorstandes mit vorbereitenden Notizen vor, die u.a. eine Kurzbeschreibung und einen Beschlussvorschlag enthalten.

Die Geschäftsstelle ist an die Richtlinien und im Einzelfall getroffenen Entscheidungen des Vorstandes gebunden. Sie vertritt die DH-NRW in einschlägigen Netzwerken und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene.

Ihr obliegt die Redaktion des Internetauftritts der DH-NRW.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle grundsätzlich Zugang zu allen Sitzungen der Gremien der DH-NRW. Ist die Tätigkeit der Geschäftsstelle oder einer ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter selbst Gegenstand der Diskussion eines Gremiums der DH-NRW steht es im Benehmen des jeweiligen Gremiums, die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

Die Geschäftsstelle ist als Einrichtung bei der Rektorin an der FernUniversität in Hagen (Universitätsstraße 47, 58097 Hagen) angesiedelt.

§ 5 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Hierzu zählt auch die „Enthaltung“. Jeder Vorstand verfügt über eine Stimme.

Grundsätzlich können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Jedes Gremienmitglied kann der Durchführung eines Umlaufverfahrens widersprechen.